

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Wulkenzin

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Vorlage-Nr: VO-42-BO-2018-398 Status: öffentlich Datum: 05.09.2018 Verfasser: Petra Rohde		
Beschluss über die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wulkenzin			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die am 09.11.2017 durch die Gemeindevertretung beschlossene Straßenreinigungssatzung wurde am 28.12.2017 bei der Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte angezeigt.

Diese erhob Einwände gegen die Fassung des § der Satzung und bat um Überarbeitung, Neubeschluss und erneute Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Das Schreiben der Rechts- und Kommunalaufsicht ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Wulkenzin beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wulkenzin.

Finanzielle Auswirkungen:



Anlagen:

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wulkenzin (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wulkenzin amfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 2 und 4 übertragen wird.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen, sofern nicht die Gemeinde die Fahrbahnreinigung in den in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Straßenzügen selbst sicherstellt.

Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnsteine und Rinnmulden entlang der Fahrbahn, soweit sie nicht durch einen Parkstreifen oder anderen Straßenbestandteilen von der Fahrbahn getrennt sind.

(2) Des Weiteren wird die Reinigung folgender Straßenteile im gesamten Gemeindegebiet (innerorts) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppengänge und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen/ Parkbuchten sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers und Straßenbegleitgrün.
- c) die Rinnsteine bzw. Rinnmulden und Senken, die durch einen Parkstreifen oder anderen Straßenbestandteilen von der Fahrbahn getrennt sind.

(3) Die Reinigung von Bushaltestellen und Fahrgastunterständen ist von der Reinigung durch die Anlieger ausgenommen.

(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht den zur Nutzung dinglich Berechtigten des anliegenden Grundstückes:

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.

(6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen wird.

(7) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht der Anlieger bezieht sich jeweils auf die Länge der gemeinsamen Grenzen zwischen dem anliegenden Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße/ Gehweg).

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Straßenteile, die oberflächige Säuberung der oberirdischen Einläufe in die Entwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abfällen und Laub in dem Umfang, wie diese Stoffe in Hausmüll- und Wertstoffbehältern in zulässiger Weise entsorgt werden dürfen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.

(3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.

Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht in die Sinkkästen eingebracht werden. Sie sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(5) Wegen ihrer Verkehrsbelastung bzw. ihres Verschmutzungsgrades werden die in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen (Fahrbahnen) durch die Gemeinde gereinigt:

(6) Ist den Anliegern die Fahrbahnreinigung übertragen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht

a) jeweils bis zur Fahrbahnmitte, wenn die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind

b) auf die gesamte Fahrbahn, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist (auf der anderen Seite befindet sich ggf. Wald oder landwirtschaftliche Fläche)

c) bei Stichstraßen, Sackgassen und im Wendehammer sind auch die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Fahrbahn entspricht, zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Anlieger mehr als nur geringfügig, bezieht sich die Reinigungspflicht jeweils auch auf den dem Grundstück zugewandten Teil der -durch diagonale Teilung gebildeten- Überlappungsflächen.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, sowie die Verbindungs- und Treppenwege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mit benutzt werden darf, wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite, entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist auf Gehwegen grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt:

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung erzielt werden kann

b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen oder starke Gefälle- und Steigungsabschnitte. Dabei sind jedoch Wurzelbereiche von Gehölzen (Bodenfläche = Kronenfläche zzgl. 1,5 m nach allen Seiten, bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5,0 m nach allen Seiten) und begrünte Flächen auszunehmen. Auf diesen Flächen darf auch salzhaltiger Schnee nicht abgelagert werden.

(3) In allen vorgenannten Fällen gilt:

a) Schnee ist werktags in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr, ohne schuldhaftes Zögern nach beendetem Schneefall zu entfernen.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08:00 Uhr, des folgenden Tages zu entfernen (wenn der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag ist, bis 09:00 Uhr). Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

b) Glätte ist in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr, ohne schuldhaftes Zögern nach ihrem Entstehen zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist bis 08:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen, an Sonn- und Feiertagen bis um 9:00 Uhr.

c) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand abzulagern. Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.

Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen geschafft werden.

(4) § 2 Abs. 2 bis 7 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG- MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm diese zumutbar ist.

Als Verunreinigung über das übliche Maß hinaus gilt auch die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

Satz 2 gilt entsprechend, wenn an der Grundstücksgesamtheit ein Grundstück beteiligt ist, das selbständig baulich oder gewerblich nutzbar wäre, wenn es einem oder mehreren Nachbargrundstücken desselben Eigentümers die bauliche oder gewerbliche Nutzbarkeit vermittelt.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, bzw. Hinter- oder Seitenfront oder auch mit mehreren Seiten gleichzeitig, z.B. Eckgrundstücke) an der Straße liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, welches von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende, nicht genutzte, unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung übertragene Reinigungspflicht bzw. Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wulkenzin vom 10.09.2013 außer Kraft.

....., den _____

S. Blank
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.

Verzeichnis über die Fahrbahnen, die aufgrund des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Gefahr nicht durch die Eigentümer der anliegenden Grundstücke gereinigt werden müssen.
Hier erfolgt die Reinigung ausschließlich durch die Gemeinde:

- Wulkenzin -Fahrbahn Alter Damm (Kreisstraße 78)*
 -Fahrbahn Ortsdurchfahrt B 192 (Bundesstraße)
- Neu Rhäse -Fahrbahn Ortsdurchfahrt Kreisstraße 78*
- Neuendorf -Fahrbahn Ortsdurchfahrt Dorfstraße (von B 192 bis Gatscher Damm)
 -Fahrbahn Gatscher Damm (von B 192 bis Anschluss an die Dorfstraße)
 -Fahrbahn Ortsdurchfahrt Rotdornstraße /Ahornstraße (ab Dorfstraße bis Gatscher Damm)

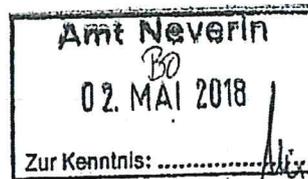
*alte Bezeichnung der K 78 = K 20

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Gemeinde Wulkenzin
Der Bürgermeister
Durch Amt Neverin
Der Amtsvorsteher
Dorfstraße 36
17039 Neverin



003226 02.MAY 18

Regionalstandort
Neubrandenburg
Amt/SG
Rechts- und Kommunalaufsichts-
amt/SG allg. Rechtsaufsicht
Auskunft erteilt:
Frau Rübensam
E-Mail: franka.ruebensam@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.025.1
Telefon: 0395-57087 2148
Fax: 0395-57087 5960
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
28.12.2017

Mein Zeichen:
303.3-2.2(125)18-109

Datum:
26.04.2018

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wulkenzin

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Blank,

die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wulkenzin, die durch die Gemeindevertretung am 21.11.2017 beschlossen wurde, ist gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777) hier angezeigt worden.

Gegen die vorgelegte Satzung bestehen rechtliche Bedenken.

In § 2 der Satzung übertragen Sie sowohl die Reinigung der Fahrbahn als auch die der Gehwege auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

In § 4 konkretisieren Sie die Schnee- und Glättebeseitigung, die ebenfalls durch die Anlieger zu leisten ist.

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dieser Streifen ist von der Hauptstraße aus immer auf der rechten Fahrbahnseite anzulegen. Sofern sich auf beiden Fahrbahnseiten reinigungspflichtige Anlieger befinden, ist der Winterdienst jährlich im Wechsel durch die gegenüberliegenden Grundstückseigentümer durchzuführen.

Diese Regelung widerspricht laut Rücksprache mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde der Intention des § 50 StrWG M-V.

Dem Gesetzeswortlaut nach können die Gemeinden die Reinigungspflicht auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen. Die Gemeinde Wulkenzin hat von diesem Recht in § 2 der Satzung Gebrauch gemacht.

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901
Postfachanschrift:

Bankverbindung:
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS
PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Grundsätzlich sind die gesamte Fahrbahn und die Gehwege von den Anliegern zu reinigen und von Schnee und Eis zu befreien. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen keine Gehwege vorhanden sind, gilt gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 StrWG M-V ein Streifen von 1,50 Meter entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

„Entlang der Grundstücksgrenze“ verdeutlicht dabei, dass jeder angrenzende Grundstückseigentümer entlang seiner eigenen Grundstücksgrenze einen Fahrbahnstreifen von 1,50 Meter Breite freihalten muss und die Fahrbahn somit beidseitig gereinigt wird. Dies hat auch zum Ziel, dass die oftmals schmalen Fahrbahnen von drei bis vier Metern in verkehrsberuhigten Bereichen auf diese Weise nahezu vollständig von Schnee und Eis befreit werden, was für die größtmögliche Sicherheit im Straßen- und Fußgängerverkehr sorgt.

Ein nur einseitig begehbarer Seitenstreifen der Fahrbahn ist vom Landesgesetzgeber nicht vorgesehen. Die Regelung des § 4 Abs. 1 der Satzung ist nicht rechtssicher und könnte bei einer gerichtlichen Überprüfung aufgrund eines Rechtsstreits für nichtig erklärt werden.

In § 4 Abs. 3 der Satzung wird der Zeitrahmen, in dem die Anlieger Ihrer Reinigungspflicht nachzukommen haben, normiert. Schnee ist dabei bis 8.00 Uhr durch die Anlieger zu beseitigen. Laut geltender Rechtsprechung braucht erst mit Beginn des Tages- und Berufsverkehrs gestreut werden. An Sonn- und Feiertagen ist dies nicht vor 9.00 Uhr.

Ich bitte § 4 Abs. 3 der Satzung dahingehend zu überarbeiten.

Zudem möchte ich Ihnen einen redaktionellen Hinweis geben. Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde zuletzt am 07. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) geändert. Ich bitte um die redaktionelle Überarbeitung der Satzung.

Unter Bezugnahme meiner eben aufgeführten rechtlichen Bedenken bitte ich darum, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wulkenzin zu überarbeiten, neu zu beschließen und erneut hier anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Franka Rübensam
Sachbearbeiterin
Allg. Rechtsaufsicht